

Gemeinde Schaafheim

-Ordnungsamt-

Brandsicherheitsdienst nach § 17 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre, zum Beispiel Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen, kann Brandsicherheitsdienst erforderlich sein, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Der Brandsicherheitsdienst wird von dem Ordnungsamt der Gemeinde Schaafheim angeordnet und von den Feuerwehren der Gemeinde Schaafheim gestellt. Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes werden vom Gemeindebrandinspektor festgelegt. Den Anordnungen des Brandsicherheitsdienstes ist zu folgen.

Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden Gebühren gemäß der einschlägigen Gemeindegemeinschaft erhoben.

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen vollständig aus legen Sie ihn mit der Anmeldung der Veranstaltung dem Ordnungsamt der Gemeinde Schaafheim vor.

Reinhold Hehmann
Bürgermeister

Veranstalter/Verein:		
Ansprechpartner:		Telefon:
Anschrift:		
Art der Veranstaltung:		
Termin:		Uhrzeit:
Kulturhalle: <input type="checkbox"/>	Sporthalle: <input type="checkbox"/>	MZH Mosbach: <input type="checkbox"/>
Festzelt/Festhalle: <input type="checkbox"/>	Größe:	Sonstiges:
Anzahl der zu erwartenden Gäste: _____ Die maximale Anzahl der einzulassenden Gäste wird nach der Größe der Versammlungsstätte und der Gesamtnotausgangsbreite berechnet.		

Besonderheit der Veranstaltung

<input type="checkbox"/> Disconeibel, Rauch, Staub	<input type="checkbox"/> Benutzung der Bühne
<input type="checkbox"/> Vorführung mit Verbrennungsmotor	<input type="checkbox"/> Markt Art:
<input type="checkbox"/> Zirkensische Vorführung (Zirkus)	<input type="checkbox"/> Ausstellung Art:
<input type="checkbox"/> Verwendung von brand- und explosionsgefährlichen Stoffen (Feuerwerk)	
<input type="checkbox"/> Vorführung mit offenem Feuer	

Bestuhlung / Einrichtung

<input type="checkbox"/> genehmigter Bestuhlungsplan (Kreisbauamt und Brandschutzamt)	
<input type="checkbox"/> eigener Bestuhlungsplan, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung vorlegen	
<input type="checkbox"/> Tischbestuhlung	<input type="checkbox"/> Reihenbestuhlung
<input type="checkbox"/> Dekoration schwerentflammbar B1 DIN 4102	<input type="checkbox"/> Stehplätze

64850 Schaafheim, den _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift

Wird vom Ordnungsamt ausgefüllt !

Brandsicherheitsdienst erforderlich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

Auflagen:

64850 Schaafheim, den _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift

Wird vom Gemeindebrandinspektor ausgefüllt!

Maßnahmen der Feuerwehr:

64850 Schaafheim, den _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift

zutreffendes bitte ankreuzen !

Verteiler:

Ordnungsamt/Gemeindebrandinspektor/ggf. Wachhabender BSD

Veranstaltungen in Versammlungsstätten

Die Versammlungsstättenrichtlinie vom 18.12.1990 (St.Anz. 1991 S. 311) ist zu beachten und auszuführen.

1. Rettungswege

Die Rettungsweglänge darf max. 25 m von jedem Besucherplatz betragen.

Zu Raumwänden ist ein Gang von mind. 1,00 m freizuhalten.

Gänge in Versammlungsstätten müssen mind. 0,90 m und Flure mind. 2,00 m breit sein. Ein Gang mündet immer in einen Flur.

2. Bestuhlung

Der Aufenthaltsbereich von Besuchern ist mit genehmigten Einrichtungs- oder Bestuhlungsplänen der Bauaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzurichten. Der gültige Plan ist vor Veranstaltungsbeginn am Hauptzugang der Versammlungsstätte auszuhängen.

a.) Tische

Jeder Tisch muß an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt. Von jedem Tischplatz darf der Weg bis zu einem Gang nicht länger als 5 m sein. Die Tischreihen müssen untereinander mind. 1,50 m auseinander aufgestellt werden.

b.) Stühle

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein. Bei nur gelegentlich aufgestellten Stühlen müssen diese in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden sein. Sitzplätze müssen mind. 0,50 m breit sein. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mind. 45 cm haben. An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 16 Sitzplätze gereiht sein.

c.) Stehplätze

Bei Stehplätzen dürfen je 1 m² Hallenfläche 2 Personen eingelassen werden, jedoch höchstens soviel Personen, die sich aus der Rettungswegbreite rechnerisch ermitteln lässt (je 1,00 m Rettungswegbreite 150 Besucher).

3. Bühne

Die Bühne muss kleiner als 100 m² sein. Im Bereich von elektronischen Musikanlagen oder von elektronischen Musikinstrumenten und dem dazugehörigen Zubehör ist ein Feuerlöscher K5 nach DIN EN 3 ständig einsatzbereit vorzuhalten.

4. Einrichtungen und Dekorationen

Einrichtungen dürfen Rettungswege nicht einengen. Dekorationen dürfen Notausgänge und Hinweise auf Notausgänge nicht verdecken.
Alle Dekorationen müssen schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 sein oder nicht brennbar. Die Dekorationen müssen mind. 2,50 m über dem Fußboden hängen bzw. angebracht sein. Kerzen dürfen nur auf Tischen verwendet werden und müssen auf einer nichtbrennbaren und standsicheren Unterlage stehen.
Luftballons dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt sein.

5. Brandsicherheitsdienst

Ein eventuell erforderlicher Brandsicherheitsdienst wird durch das Ordnungsamt der Gemeinde Schaafheim in Verbindung mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Schaafheim festgelegt. Der Brandsicherheitsdienst ist nach der gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Schaafheim gebührenpflichtig.